

ner vorwiegend westeuropäischen Gelehrten, die sich ebenfalls seit dem 12. Jh. mit wachsender Intensität und auf neuen Wegen um eine vertiefte Kenntnis der Natur bemühten. Nun endlich können wir uns dem inhaltlichen Zentrum unseres Textes nähern, seiner Herleitung von Herrschaft und staatlicher Ordnung aus dem Sündenfall. Ganz gewiß ist diese Verknüpfung als solche mittelalterliches Gemeingut. Es stellt sich aber natürlich die Frage, ob Friedrich die vorhandene Tradition einfach aufnahm, oder ob er ihr eine neue, in die Zukunft weisende Deutung gab. In der Forschung finden sich Vertreter der einen wie der anderen Ansicht⁶⁸. Wir müssen deshalb versuchen, anhand der wichtigsten mittelalterlichen Darstellungen des Zusammenhangs von Sündenfall und Herrschaft die Entwicklung dieses Gedankens in ihren wesentlichen Etappen nachzuzeichnen⁶⁹, um so eine tragfähige Grundlage für unsere eigene Beurteilung der Position Friedrichs zu gewinnen.

Viele charakteristische Aussagen des Prooemiums finden sich schon sehr früh bei den christlichen Autoren und kehren dann im ganzen Mittelalter wieder. Bereits Tertullian etwa hob die Sonderstellung des ersten Menschenpaares, seine Herrschaft über die ganze Schöpfung ebenso hervor, wie seine Unterwerfung unter die *lex* Gottes⁷⁰. Mit dem Sündenfall gaben die Menschen diese Unterordnung auf und mußten als Gottes Strafe Krankheit und Tod erleiden; sie verfielen mit allen ihren Nachkommen der Gewalt des Teufels, der sie fortwährend zu neuen Verbrechen und Streitigkeiten anstachelt: Ihre ursprünglich zum Guten bestimmte Natur verdarb, das von Gott in sie gelegte *bonum* vermag nur noch schwach

⁶⁸) Vgl. dazu bes. Kantorowicz, Friedrich (wie Anm. 2) S. 220–223, sowie Erg.-bd. S. 96–98, und Brackmann (wie Anm. 4) S. 541 f., daneben Buyken (wie Anm. 6) S. 169 f.; siehe auch oben S. 468 f. mit Anm. 4–6.

⁶⁹) Dies soll demnächst ausführlicher in einer besonderen Studie zum Thema „Der Sündenfall im mittelalterlichen Staatsdenken“ geschehen; vgl. für die Zeit nach Friedrich II. W. Stürner, Adam und Aristoteles im „Defensor pacis“ des Marsilius von Padua. Ein Vergleich mit Thomas von Aquin und Jean Quidort, *Medioevo. Rivista di storia della filosofia medievale* 6 (1980) S. 379–396.

⁷⁰) Tertullian, *Adversus Marcionem* II 4,3–5, CC 1, S. 478 f.; die Bezeichnung des göttlichen Gebotes als *lex*, die Kantorowicz, Friedrich (wie Anm. 2) S. 221 und schon von den Steinen (wie Anm. 4) S. 19 bei Friedrich sehr herausstreichen, ist durchaus nicht unüblich, vgl. außer Tertullian Augustin, *De civitate Dei* XIV 10, CSEL 40,2, S. 25, Z. 24–26, XIX 15, S. 401, Z. 5–8, der den Sündenfall sogar fast wie das Prooemium als *Dei legem transgredi* umschreibt, *De civitate Dei* XIV 11, S. 29, Z. 10–13 (*mandati divini transgressio*: XIV 13, S. 33, Z. 19 f., XIV 14, S. 34, Z. 13 f.); siehe daneben etwa Johannes von Salisbury, *Policraticus* VIII 25 (wie Anm. 14) S. 422, Z. 19–21.